

(2) In Ausnahmefällen kann eine Überweisung in eine strengere Vollzugsart erfolgen, wenn nach vergeblicher Anwendung der zulässigen Disziplinär- und Vollzugsmaßnahmen in der bisherigen Vollzugsart der Straf- und Erziehungszweck nicht erreicht werden kann, dazu jedoch in der strengeren Vollzugsart begründete Aussicht besteht. Die Überweisung erfolgt auf Antrag des Leiters der Strafvollzugseinrichtung durch das Oberste Vollzugsorgan. Die Zustimmung des Staatsanwalts ist erforderlich.

(3) Sind die Gründe zur Überweisung in eine andere Vollzugsart weggefallen oder ist der Zweck dieser Maßnahme erreicht, kann die Überweisung rückgängig gemacht werden.

(4) Ist das Gericht bei der Verurteilung von der gesetzlich vorgesehenen Vollzugsart abgewichen, kann eine Überweisung nur mit seiner Zustimmung erfolgen.

Erläuterung

Die Überweisung Strafgefangener in eine andere Vollzugsart ist nur als Anerkennung gemäß § 34 oder als Disziplinarmaßnahme gemäß § 35 und ausschließlich bei Freiheitsstrafe und bei Arbeitserziehung möglich. Hat das Gericht gemäß § 39 Abs. 5 StGB über die Einweisung in eine der in den §§ 15 bis 19 genannten Vollzugsarten entschieden, kann eine Überweisung in eine andere Vollzugsart entsprechend **Absatz 4** nur mit seiner Zustimmung erfolgen.

Kennzeichnend für eine Überweisung in eine andere Vollzugsart ist die Tatsache, daß einer solchen Entscheidung eine allseitige erzieherische Einflußnahme im sozialistischen Strafvollzug vorausgegangen sein muß, in deren Ergebnis die Überweisung erst vorgenommen werden kann. Dabei ist hervorzuheben, daß eine Überweisung in eine leichtere Vollzugsart nach **Absatz 1** grundsätzlich vom Gesamtverhalten der Strafgefangenen abhängig ist. Ein gutes Verhalten auf einem Teilgebiet allein, wie zum Beispiel gute Arbeitsleistungen in der Produktion, genügen nicht, um den Festlegungen des Gesetzes gerecht zu werden.

Eine Überweisung in eine strengere Vollzugsart gemäß **Absatz 2** ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Hier wird eindeutig verlangt, vorher alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Straf- und Erziehungszweck zu erreichen. Im Interesse einer absoluten Rechtssicherheit — auch für die Verurteilten — entscheidet über eine solche Überweisung ausschließlich das Oberste Vollzugsorgan. Die Zustimmung des Staatsanwalts ist bereits bei der Antragstellung durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen einzuholen. Damit werden zugleich ungerechtfertigte Antragstellungen vermieden. Eine Rücküberweisung aus einer strengeren in eine leichtere Vollzugsart kann ebenfalls nur durch das Oberste Vollzugsorgan entschieden werden.